



Für mehr Klimaschutz, weniger Bürokratie und sozial gerechtere Energiepreise

CO₂ Abgabe e.V.

Ulf Sieberg, Leiter Büro Berlin

E-Mail: Ulf.Sieberg@co2abgabe.de

www.co2abgabe.de



Der CO₂ Abgabe e.V. (Abgabe = Steuern + Umlagen)



Wir sind eine Gruppe von bislang rund 850 Unternehmen, Verbänden, Kommunen und Einzelpersonen, die für eine wirksame Lenkungsabgabe auf Treibhausgase (CO₂ u.a.) eintreten, um die zahlreichen Umlagen und Steuern auf Energie in Deutschland am Klimaschutz neu auszurichten. Dazu setzen wir uns für eine verursachergerechte, sozialverträgliche und technologieoffene Umsetzung ein, die Bürokratie abbaut sowie Planungssicherheit und Innovationen fördert. Machen Sie mit! www.co2abgabe.de





(Geplante) Veröffentlichungen

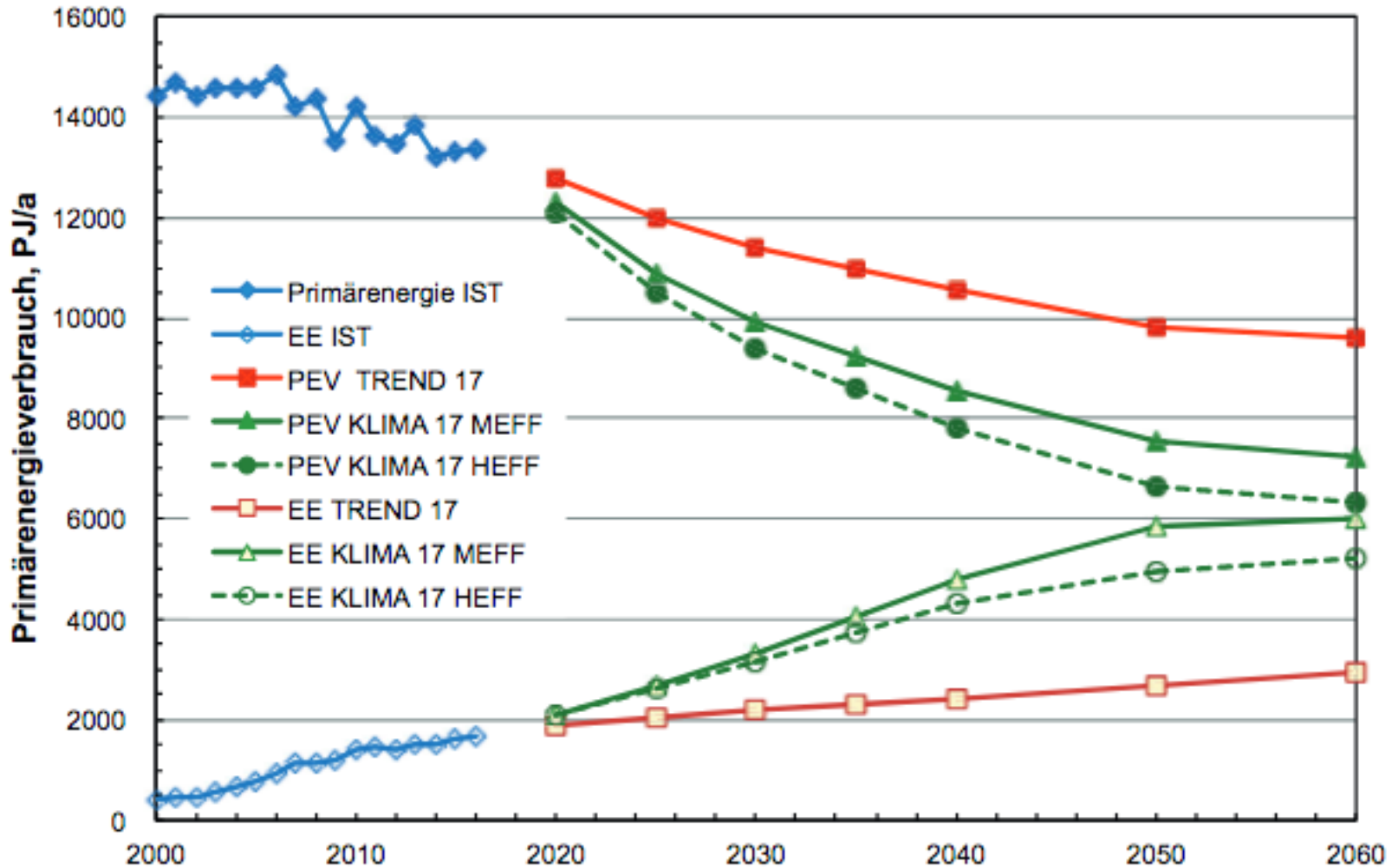
- Diskussionspapier „Welchen Preis haben und brauchen Treibhausgase?“ (Juni 2017; derzeit in der Überarbeitung); Autoren: Dr. Joachim Nitsch, Dr. Jörg Lange
- Finanzverfassungs- und europarechtliche Machbarkeit einer CO₂-Abgabe (September 2017; Rechtsanwälte Wurster Weiss Kupfer)
- Standpunkt „Warum der europäische Emissionshandel trotz steigender Preise kein Garant für wirksamen Klimaschutz ist“ (September 2018); Autoren Dr. Jörg Lange, Ulf Sieberg
- Folgeabschätzung der Wirkung und Verteilungseffekte einer CO₂-Bepreisung auf Industrie und Unternehmen (November 2018); Autor: Dr. Joachim Nitsch
- Folgeabschätzung der Wirkung und Verteilungseffekte einer CO₂-Bepreisung auf private Haushalte (in Erarbeitung); Autor: Dr. Jörg Lange
- Folgeabschätzung der Wirkung und Verteilungseffekte einer CO₂-Bepreisung auf Pendelnde (in Erarbeitung); Autor: Dr. Jörg Lange

Der Vorschlag des CO₂ Abgabe e.V. ist europa- und finanzverfassungsrechtskonform (Machbarkeitsstudie Rechtsanwälte Wurster Weiss Kupfer 2017).



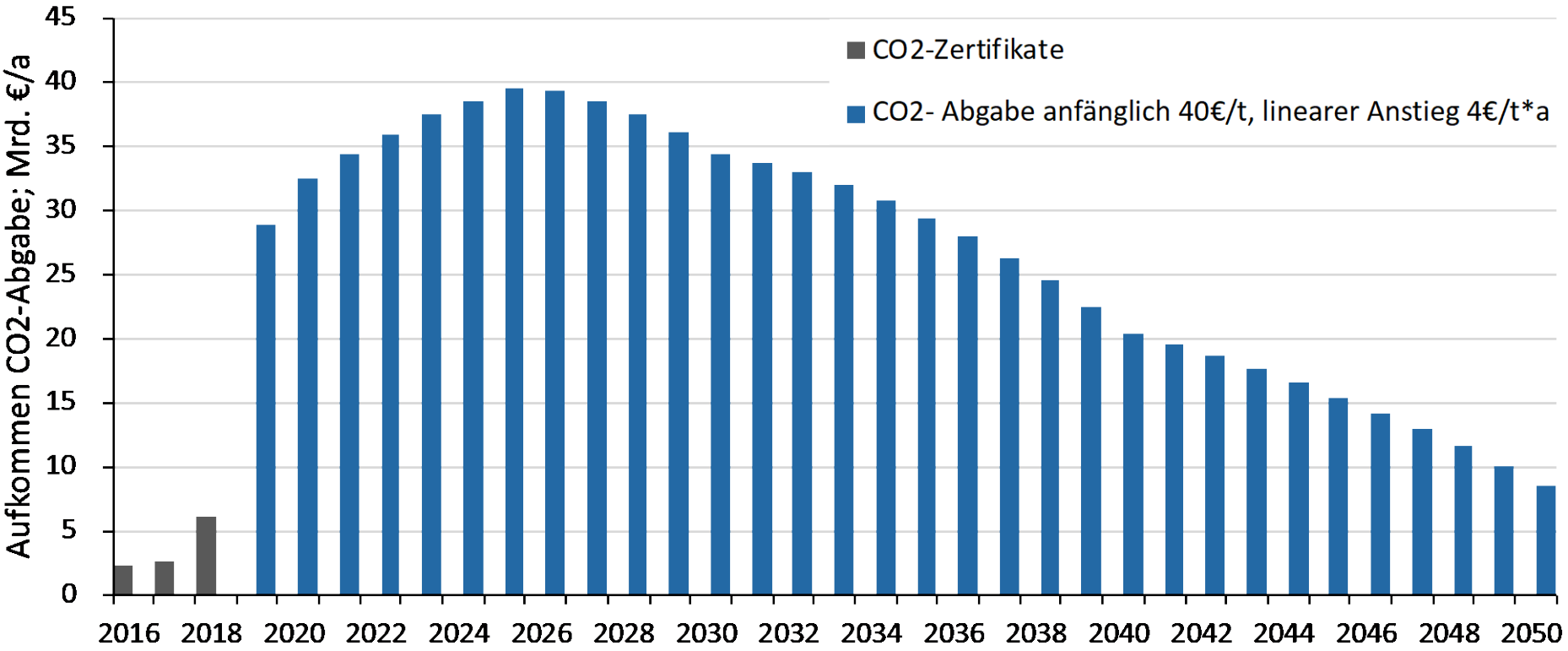
- Bei unserem Vorschlag handelt es sich europa- und finanzverfassungsrechtlich um eine Steuer [und nicht um eine (Sonder-)Abgabe], die allgemein das Treibhausgaspotenzial (CO₂-e) bepreisen soll.
- Im Gegensatz zur Kernbrennstoffsteuer ist die CO₂-Steuer nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Verbrauchsteuer, weil sie auf den Letztverbraucher abgewälzt wird.
- Die CO₂-Steuer genügt in ihrer grundsätzlichen Konzeption den Anforderungen der auf Art. 113 AEUV gestützten Verbrauchsteuersystem-Richtlinie 2008/118/EG und der Energiesteuer-Richtlinie 2003/96/EG.
- Eine Finanzierung der EEG-Differenzkosten durch die Erträge der CO₂-Abgabe anstatt durch die EEG-Umlage ist europarechtlich zulässig.
- Dem Bund steht gemäß Art. 105 Abs. 2, 106 Abs. 1 Nr. 2 GG die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass einer CO₂-Steuer in Gestalt einer Verbrauchsteuer und die zugehörige Ertragshoheit zu.
- Die CO₂-Steuer kann insbesondere mittels Ergänzung des bestehenden nationalen Rechtsrahmens (StromStG und EnergieStG) eingeführt werden.
- Aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes muss die dynamische Entwicklung des CO₂-Preises im Gesetz festgelegt und kann vom Gesetzgeber nicht vollständig an die Exekutive delegiert werden.

Zusammenwirken von stetiger Effizienzsteigerung und EE-Ausbau zum Erreichen des oberen Reduktionsziel der Treibhausgasemissionen (THG) von -95% im Jahr 2050.

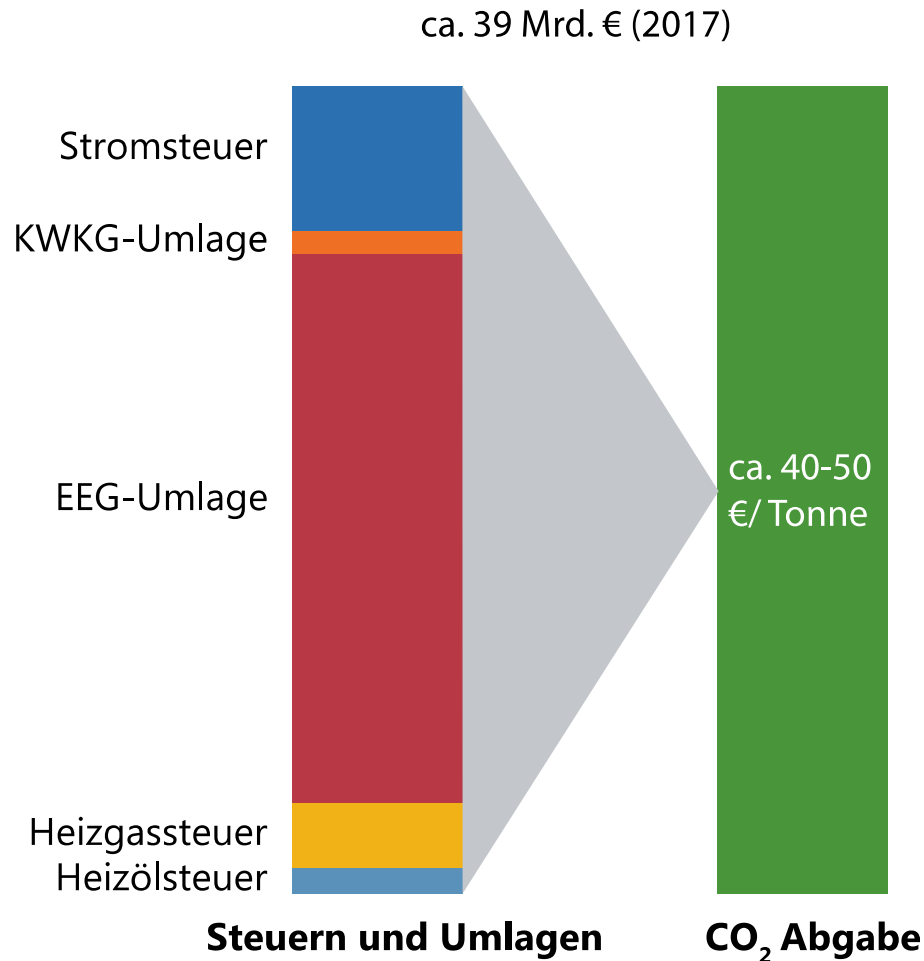




Die Einnahmen aus der CO₂-Steuer nehmen mit der Emissionsminderung ab - folglich muss der CO₂-Preis auf fossile Energieträger steigen.



Der Vorschlag des CO₂ Abgabe e.V. für mehr Klimaschutz, weniger Bürokratie und sozial gerechtere Energiepreise



Ausgestaltung

- CO₂-Preis (bemessen nach dem Treibhausgaspotential)
- auf alle klimaschädlichen Emissionen fossiler Energieträger, ohne Ausnahme
- technologieoffen, ansteigend, sozialverträglich, aufkommensneutral und planungssicher

Einnahmenverwendung

- Finanzierung von
 - EEG-Umlage
 - KWKG-Umlage
 - derzeitiger Stromsteuer
 - derzeitige Steuern auf Erdöl und Erdgas



Durch den Wegfall von Ausnahmen und Meldepflichten wird in hohem Maße Bürokratie abgebaut.

Meldepflichten
Stand Juni 2017
ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit

KWKG					
01	31.03.	Jahresabrechnung KWK Anlage (Strommengen und VBh)	BAFA	§ 15 Abs. 3 + 5 KWKG	Ausnahme: Anlagen <= 50 kW Alle: Keine Angaben zur Wärme, wenn keine Abwärmeabfuhr
02	31.03.	Jahresabrechnung KWK Anlage (Strommengen und VBh)	VNB	§ 15 Abs. 3 KWKG	Alle: Keine Angaben zur Wärme, wenn keine Abwärmeabfuhr
03	31.03.	Strommengen in Stunden von Null- oder Negativpreisverträgen erzeugter KWK-Strom und in das Netz eingespeister KWK-Strom	BAFA VNB	§ 15 Abs. 4 KWKG	Angabe von allen, sonst Pönale
04	monatlich	Meldung der im Vorjahr an einer Abnahmestelle aus dem Netz der allg. Versorgung bezogenen und selbstverbrauchten Strommenge	BAFA VNB	§ 15 Abs. 1 KWKG	Ausnahme: Anlagen bis 2 MW, wenn keine Abwärmeabfuhr
05	31.03.		VNB	§ 36 KWKG	gilt nur für Mengen aus dem Jahr 2016, einmaliger Vorgang

EEG					
06	Laufend	Monatliche Meldung der an Letztverbraucher gelieferten Strommenge (nicht Eigenverbrauch)	UNB	§ 74 EEG i.V.m. § 61i Abs. 1 Nr. 3 EEG	
07	Laufend	Monatliche Meldung der eigengenutzten Strommenge	VNB	§ 74a EEG i.V.m. § 61i Abs. 2 EEG	
08	Laufend	Im Fall der Eigennutzung und Lieferung: Monatliche Meldung der eigengenutzten und gelieferten Strommenge	UNB	§§ 74, 74a EEG i.V.m. § 61i Abs. 1 Nr. 3 EEG	
09	28.02.	Jahresmeldung der im Vorjahr eigengenutzten Strommenge	VNB	§ 74a Abs. 2 S. 2 EEG i.V.m. § 61i Abs. 2 EEG	
10	31.05.	Jahresmeldung der im Vorjahr an Letztverbraucher gelieferten Strommenge	UNB	§ 74 EEG Abs. 2 EEG	
11	31.05.	Im Fall der Eigennutzung und Lieferung: Jahresmeldung der im Vorjahr eigengenutzten und an Dritte gelieferten Strommenge	UNB	§ 74a Abs. 2 S. 3 EEG i.V.m. § 61i Abs. 1 Nr. 3 EEG	
12	31.05.	Inhaltsgleiche Information an die Bundesnetzagentur über die mit der Endabrechnung gegenüber dem VNB / UNB abgegebenen Jahresmeldung	BNNetzA	§ 76 Abs. 1 i.V.m. § 74a Abs. 2 EEG	

EnergieStG					
13	31.12.	Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer gemäß §§ 53 ff. EnergieStG	HZA	§§ 53 ff. EnergieStG	§§ 53a, § 53b i.V.m. § 99ff. EnergieStG

StromStG					
14	31.05.	Jahresmeldung der im Vorjahr stromsteuerfrei gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG an Letztverbraucher gelieferten Strommenge	HZA	§ 4 Abs. 6 StromStG	
15		Bei stromsteuerpflichtigem Eigenverbrauch / Lieferung (Anlagen > 2MW _{el}), Meldedaten gem. § 8 StromStG	HZA	§ 8 StromStG	

EnSTransV					
16	30.06.	Anzeige über die im Vorjahr in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen	HZA	§ 3 EnSTransV	
17	30.06.	Erklärung über die im Vorjahr erhaltenen Steuerentlastungen	HZA	§ 3 EnSTransV	

MaStRV					
18	ab Mitte 2018	Die Notwendigkeit der Eintragung in das Marktstammdatenregister gemäß MaStRV ist im Einzelfall zu prüfen (Inkrafttreten 01.07.2017)			

Meldung an den Netzbetreiber nach § 15 Abs. 4 KWKG 2016

Anlagenbetreiber

Name, Vorname: Katholische Akademie Freiburg

Straße, Hausnr.: Wintererstr.1

PLZ, Ort: 79104 Freiburg

Telefon: _____

Anlagenstandort

Straße, Hausnr.: Wintererstr.1

PLZ, Ort: 79104 Freiburg

Gemarkung / Flurnr.: _____

In den Stunden, in denen nach § 7 Abs. 8 KWKG kein Anspruch auf Zahlung eines KWK - Zuschlags besteht, wurden folgende Strommengen von meiner Anlage erzeugt bzw. in das Netz des Netzbetreibers eingespeist:

Datum, Uhrzeit	Erzeugte Strommenge in kWh	eingespeiste Strommenge in kWh
03.01.2016, 01:00 - 02:00		
30.01.2016, 03:00 - 07:00		
31.01.2016, 04:00 - 05:00		
02.02.2016, 02:00 - 04:00		
07.02.2016, 06:00 - 07:00		
09.02.2016, 00:00 - 05:00		
21.02.2016, 06:00 - 07:00		
22.02.2016, 00:00 - 05:00		
28.03.2016, 12:00 - 18:00		
08.05.2016, 10:00 - 18:00		
15.05.2016, 13:00 - 17:00		
22.05.2016, 06:00 - 07:00		
22.05.2016, 09:00 - 17:00		
10.07.2016, 13:00 - 15:00		
18.11.2016, 01:00 - 04:00		
20.11.2016, 07:00 - 08:00		
20.11.2016, 10:00 - 17:00		
20.11.2016, 20:00 - 22:00		
20.11.2016, 23:00 - 24:00		
24.12.2016, 02:00 - 04:00		
24.12.2016, 23:00 - 24:00		
25.12.2016, 00:00 - 08:00		
25.12.2016, 14:00 - 15:00		
25.12.2016, 23:00 - 24:00		
26.12.2016, 01:00 - 10:00		
26.12.2016, 13:00 - 17:00		
26.12.2016, 21:00 - 22:00		
26.12.2016, 23:00 - 24:00		
27.12.2016, 00:00 - 07:00		

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Meine Erzeugungsanlage hat in den genannten Zeiten keine Strommengen erzeugt.

Mir sind die Strommengen nicht bekannt, die meine Anlage erzeugt hat.

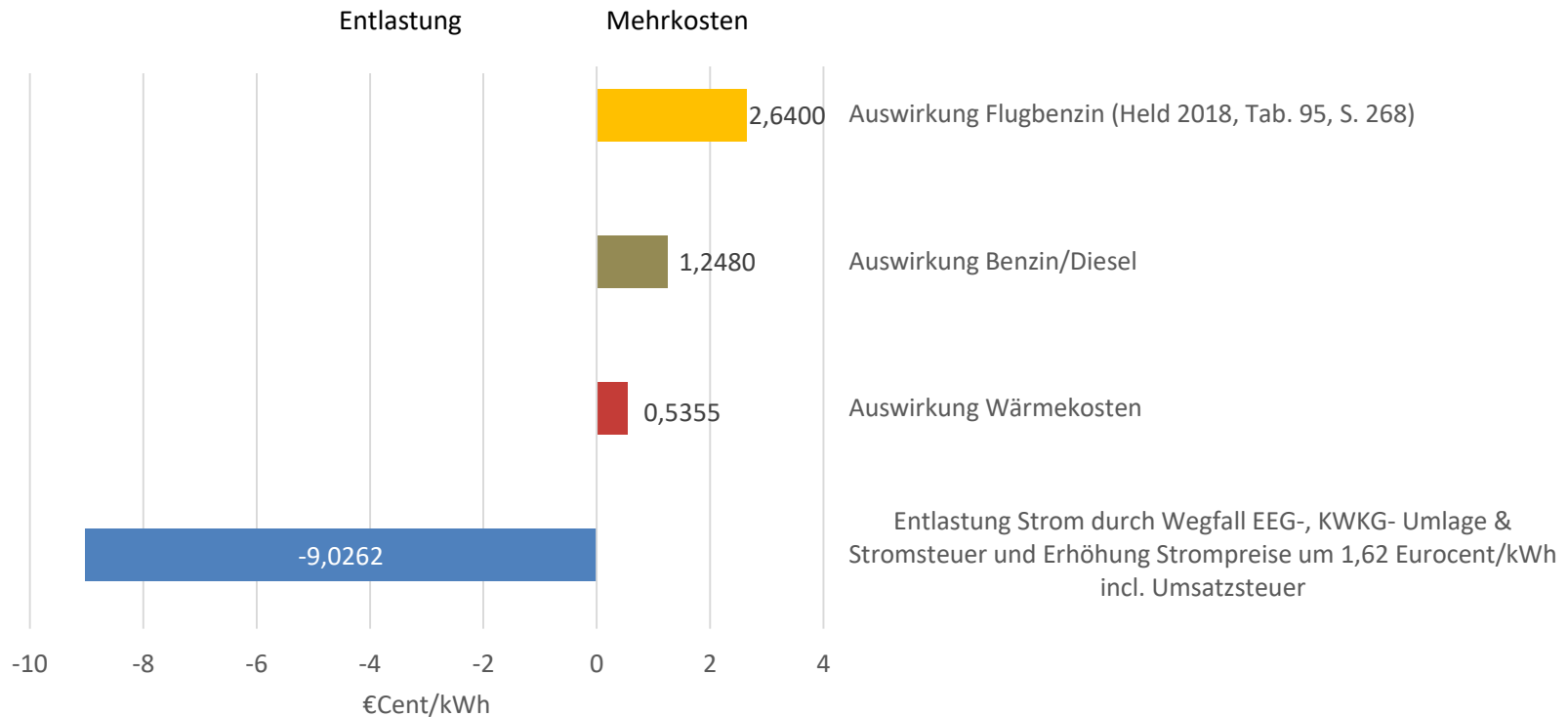
Ich erkläre, dass ich die obenstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Freiburg, 22.3.2017 Ulrich Dürck
Ort, Datum Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Eine CO₂-Steuer über alle Sektoren ohne Ausnahmen macht die Energiewende sozial gerechter.



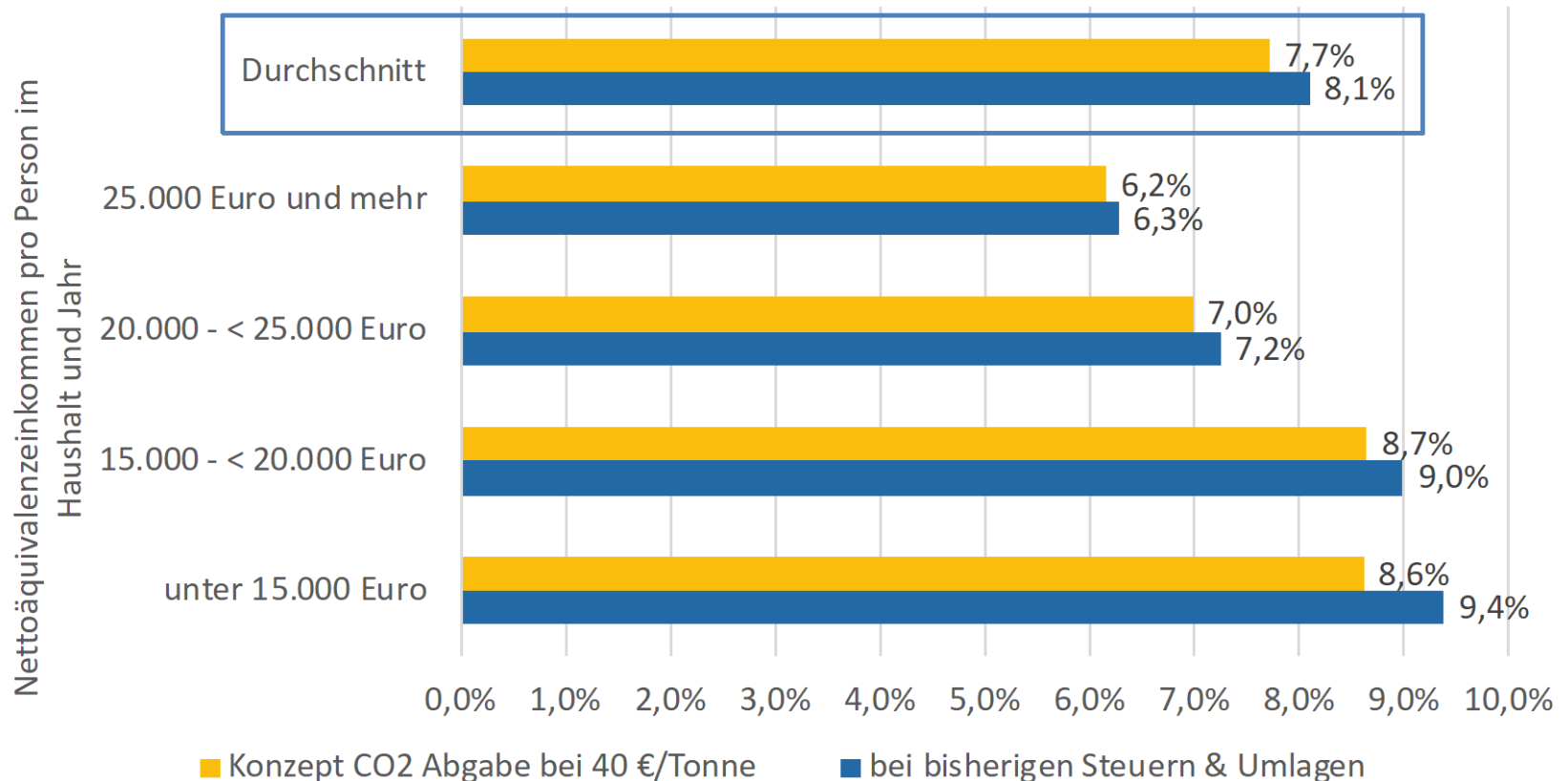
- Strom wird für Haushalte deutlich günstiger, die Kosten für Heizung und Kraftstoffe steigen dagegen moderat.
- Die konkreten Auswirkungen auf jeden einzelnen Haushalt der CO₂-Abgabe hängen deutlich vom Verhältnis von Stromverbrauch zu Brennstoff- und Kraftstoffverbrauch ab.





Der Anteil der Energiekosten am Haushaltseinkommen nimmt mit CO₂ Abgabe für einkommensschwache Haushalte ab.

Eigene Berechnungen



- Der Anteil der Energiekosten am Gesamteinkommen ist bei einkommensschwachen Haushalten generell deutlich höher ist als bei einkommensstarken Haushalten. Dies ändert sich durch eine CO₂-Abgabe nicht.

Beispielrechnung für einen durchschnittlichen Haushalt



CO2 Preis	40 €/t	
Strombedarf	3.500 kWh/a	
Wärmebedarf Erdgas	10.000 kWh/a	
Dieselbedarf	5400 kWh/a	ca. 10.000 km/a

Steuern und Umlagen Haushalt bisher

EEG-Umlage	€/kWh	0,0688	241 €
Stromsteuer	€/kWh	0,0205	72 €
KWK-G Umlage	€/kWh	0,0044	15 €
Erdgassteuer	€/kWh	0,0055	55 €
Summe			383 €

CO2 Abgabe statt EEG/KWG-G, Stromsteuer und Erdgas/Heizölsteuer

Erhöhte Stromkosten (Abgabe Strommix)	€/kWh	0,0162	57 €
CO2 Abgabe auf Erdgas	€/m ³	0,1000	100 €
CO2 Abgabe auf Diesel	€/l	0,1280	77 €
Summe			234 €

Kostenbilanz

-149 €

Bei einem CO2 Preis von **40 €/t** würde der Haushalt **149 €/a** an Energiekosten sparen

<https://co2abgabe.de/2017/09/07/co2-abgabe-rechner/>

Beispielrechnung für produzierendes Gewerbe



CO₂ Preis	40 €/t
Strombedarf	14.000.000 kWh/a
Wärmebedarf Erdgas	11.000.000 kWh/a
Dieselbedarf	4.050.000 kWh/a

Steuern und Umlagen produzierendes Unternehmen bisher

EEG-Umlage	€/kWh	0,0688	963.200 €
Stromsteuer	€/kWh	0,0154	215.600 €
KWK-G Umlage	€/kWh	0,0008	11.200 €
Erdgassteuer	€/kWh	0,0055	60.500 €
Summe			1.250.500 €

CO₂ Abgabe statt EEG/KWK-G, Stromsteuer und Erdgas/Heizölsteuer

Erhöhte Stromkosten (Abgabe Strommix)	€/kWh	0,0162	226.800 €
CO ₂ Abgabe auf Erdgas	€/m ³	0,1000	110.000 €
CO ₂ Abgabe auf Diesel	€/l	0,1280	57.600 €
Summe			394.400 €

Kostenbilanz

-856.100 €

Bei einem CO₂ Preis von **40 €/t** spart das Unternehmen **856.100 €/a** an Energiekosten

<https://co2abgabe.de/2017/09/07/co2-abgabe-rechner/>

Beispielrechnung für ein energieintensives Unternehmen



Strombedarf	1.200.000.000 kWh/a
Erdgasbedarf	54.000.000 m3/Jahr
Dieselbedarf	220.000 Liter/a
Kohlebedarf	2.430 Tonnen/a
CO2 Preis	40 €/t

Steuern und Umlagen wenn das Unternehmen entsprechend einem kleinen mittelständisch produzierendem Unternehmen behandelt würde

EEG-Umlage	€/kWh	0,0688	82.560.000 €
Stromsteuer	€/kWh	0,0154	18.480.000 €
KWK-G Umlage	€/kWh	0,0008	960.000 €
Erdgassteuer	€/kWh	0,0055	2.970.000 €
Summe			104.970.000 €

CO2 Abgabe statt EEG/KWK-G, Stromsteuer und Erdgas/Heizölsteuer

Erhöhte Stromkosten (Abgabe Strommix)	€/kWh	0,0162	19.440.000 €
CO2 Abgabe auf Erdgas	€/m3	0,1	5.400.000 €
CO2 Abgabe auf Diesel	€/l	0,128	28.160 €
CO2 Abgabe auf Kohle	€/kg	0,134	325.620 €
Summe			25.193.780 €

Bei einem CO2 Preis von **40 €/t** erhöhen sich die Energiekosten um < 25 Mio. €/a;
Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Ausland können über einen entsprechenden Steuergrenzausgleich ausgeglichen werden

<https://co2abgabe.de/2017/09/07/co2-abgabe-rechner/>

Zusammenfassung



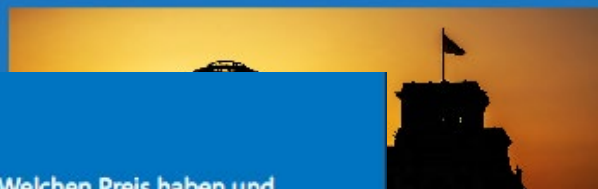
- Der Vorschlag des CO₂ Abgabe e.V. ist **europa- und finanzverfassungsrechtskonform**.
- Er basiert auf den **Energie- und Klimazielen von Paris** und schafft **Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien**.
- Es handelt sich im juristischen Sinne um eine **nationale Steuer auf fossile Energieträger**. Besteuert wird das **Treibhausgaspotenzial** (gemessen in CO₂-e).
- Der CO₂-Preis steigt von anfänglich 40€ je Tonne CO₂-e kontinuierlich an.
- Die Umsetzung des Vorschlages erfolgt **aufkommensneutral**.
- Mit den Einnahmen sollen **bestehende Umlagen finanziert** werden (EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlagen auf Heizöl und Erdgas).
- Durch den **Wegfall von Ausnahmen und Meldepflichten** wird Bürokratie abgebaut.
- Eine CO₂-Bepreisung über **alle Sektoren ohne Ausnahmen** macht die Energiewende **sozial gerechter**.
- **Soziale und wirtschaftliche Härten** können durch bestehende und ggf. neue Maßnahmen **ausgeglichen werden**.

Ein CO₂-Preis auf alle klimaschädlichen Emissionen, ohne Ausnahme, technologieoffen, sozialverträglich, der Bürokratie abbaut sowie Planungssicherheit und Innovationen fördert.



Standpunkt

Warum der europäische Emissionshandel trotz steigender Preise kein Garant für wirksamen Klimaschutz ist



Welchen Preis haben und brauchen Treibhausgase?

Für mehr Klimaschutz, weniger Bürokratie und sozial gerechtere Energiepreise.



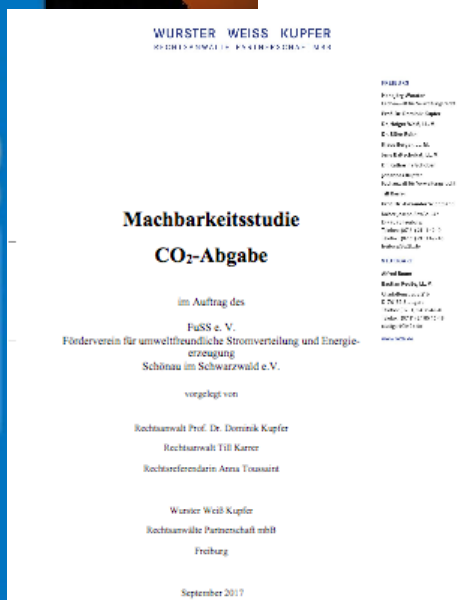
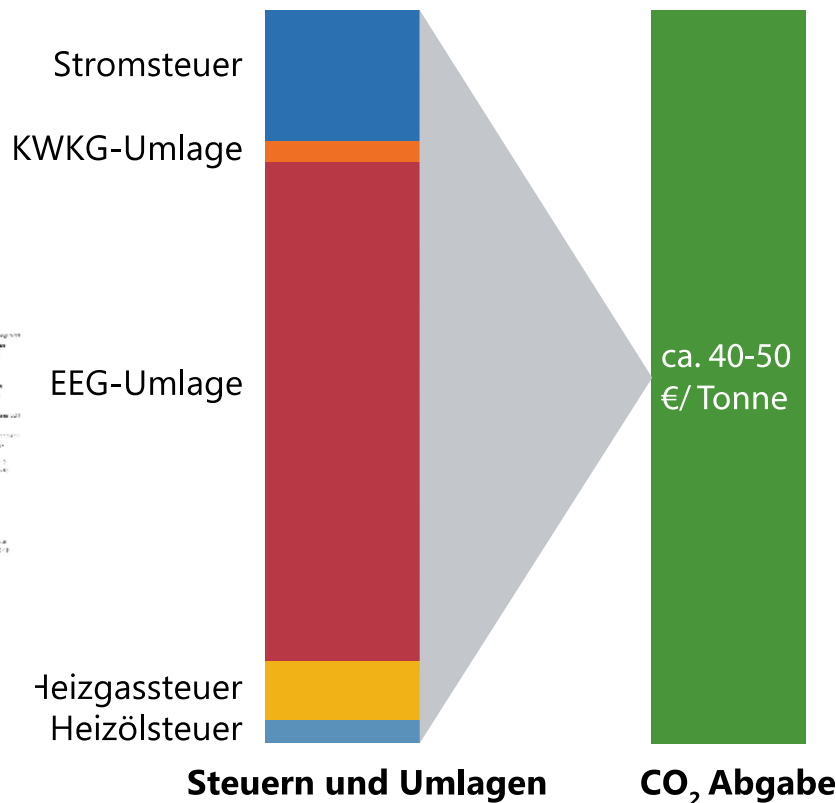
CO₂ BRAUCHT EINEN PREIS!

Diskussionspapier des CO₂ Abgabe e.V.

Stand Juni 2017

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

ca. 39 Mrd. € (2017)



W2K

Alle Informationen unter www.co2abgabe.de